

Finanzordnung des Handballkreises Minden-Lübbecke e.V.

Beschluss EKV vom 04.03.2024; gültig ab 04.03.2024

- § 1 Haushalt
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben des Kassenwartes
- § 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung
- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben
- § 7 Vorschüsse
- § 8 Kassenprüfer
- § 9 Berichterstattung und Abschluss
- § 10 Auslagen-Erstattungen / Aufwandsentschädigungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Haushalt

(1) Grundlage für das finanzielle Handeln des Handballkreises Minden-Lübbecke e.V. ist der für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigte Haushaltsplan.

(2) In diesem zu erstellenden Haushaltsplan sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unbedingt zu beachten. Die vorgesehenen Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen überschreiten, wenn die daraus resultierende Reduzierung des Kassenbestandes sinnvoll und vertretbar erscheint.

(3) Über den Haushaltsplan stimmt der Erweiterte Vorstand (EKV) ab. Dieser ist ihm so rechtzeitig vorzulegen, dass er spätestens bis zum 30.3. des laufenden Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.

(4) Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Ausgaben, die durch den genehmigten Haushalt nicht bestritten werden können -auch nicht durch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Positionen-, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen und dem EKV zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Einnahmefälle, die nicht durch Mehreinnahmen in anderen Positionen oder die Auflösung zweckgebundener Rücklagen gedeckt werden können, ist der Kassenwart berechtigt, eine sofortige Haushaltssperre zu verhängen. Diese ist den Mitgliedern des EKV unverzüglich mitzuteilen. Eine Haushaltssperre kann nur durch einen Beschluss des EKV und die Erstellung eines Nachtragshaushaltsplanes aufgehoben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Kassenwartes

(1) Der Kassenwart ist für die Einhaltung dieser Ordnung sowie für den Geldverkehr zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen und

steuerlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Der Kassenwart haftet für den Bestand der Kasse. Er hat darauf zu achten, dass Zahlungstermine eingehalten werden.

(2) Der Kassenwart hat gegen Beschlüsse,

- a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung verstoßen,
- b) für die keine Deckung vorhanden ist,
- c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
- d) durch die der genehmigte Haushaltsplan - insgesamt oder auch in Haushaltsbudgets überschritten wird, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung durch den EV aufschiebende Wirkung.

(3) Der Kassenverkehr wird - abgesehen von kleineren Bezahlungen - unbar über die Bankkonten des Handballkreises abgewickelt.

§ 4 Verfügungsrecht und Rechnungslegung

(1) Verfügungsberechtigung über die Konten des Handballkreises erhalten der 1. Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassenwart.

(2) Die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs des Handballkreises über Online-Banking erfolgt durch den Kassenwart, bei Verhinderung durch die anderen Verfügungsberechtigten.

(3) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein, der den Tag und die Höhe der Einnahme/Ausgabe sowie den Verwendungszweck zu enthalten hat. Ausgabebelege sind von dem sachlich zuständigen Mitglied des KV vor der Zahlung als sachlich und rechnerisch richtig zu bestätigen.

Die sachliche Zuständigkeit der KV-Mitglieder ergibt sich aus der Übersicht „Verantwortliche für Haushalts-Positionen“

(4) Jede Ausgabe ist zusätzlich vom Kassenwart zu prüfen und bei Beträgen bis zu 3.000,00 Euro von diesem zur Zahlung anzuweisen. Darüber hinaus gehende Beträge sind durch Zahlungsanweisung vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu veranlassen.

(5) Persönliche Abrechnungen der KV-Mitglieder, die in der eigenen sachlichen Zuständigkeit liegen (Verantwortlicher für diese Haushalts-Position) sind grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu prüfen, bevor der Kassenwart die Zahlung vornimmt.

§ 5 Einnahmen

(1) Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Spielbeiträgen,
- b) den einnahmebezogenen Spielbeiträgen,
- c) den Einnahmen aus Spielen des Handballkreises
- d) den Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten,
- e) den Geldstrafen und den Geldbußen (Ordnungsstrafen),
- f) den zweckgebundenen Zuwendungen,
- g) den anteiligen Einnahmen bei Entscheidungsspielen,
- h) den Drucksachenabgaben,
- i) den Verwaltungsgebühren,
- j) den Mitgliedsbeiträgen
- k) den Abgaben von Vereinen oder Verbänden,
- l) den Spenden,
- m) den Abgaben bei sonstigen Anlässen.

(2) Zahlungserinnerung / Mahnung :

Sollte ein Verein zur Fälligkeit seiner Rechnung noch nicht gezahlt haben, ist dieser innerhalb von 14 Tagen an die Zahlung zu erinnern (mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen). Sollte der Verein zur neuen Fälligkeit noch immer nicht gezahlt haben, ist dieser innerhalb von 14 Tagen anzumahnen (mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen). Sollte der Verein dann noch immer nicht gezahlt haben, informiert der Kassenwart den KV, der in seiner nächsten Sitzung über weitere Maßnahmen entscheidet.

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben ergeben sich aus der Satzung, insbesondere:

- a) der Förderung der Jugendarbeit,
- b) den Lehrgängen,
- c) den Beiträgen zu Sportorganisationen und Verbänden,
- d) den Kosten für Tagungen und Sitzungen,
- e) der Beschaffung von Einrichtungen und Ausstattungen, die die Zwecke des Handballkreises fördern,
- f) den Kosten der allgemeinen Verwaltung,
- g) den sonstigen Verpflichtungen.

§ 7 Vorschüsse

Die Mitglieder des EKV oder die berufenen Mitarbeiter können zur Bestreitung von bevorstehenden Ausgaben für eine bestimmte Maßnahme einen Vorschuss erhalten. Nach Beendigung der Maßnahme ist diese bis zum 10. des nächsten Monats durch den Vorschussnehmer mit dem Kassenwart abzurechnen. Die Höhe des Vorschussbetrages wird bis zu einer Höhe von 500,00 Euro durch den Kassenwart festgesetzt. Höhere Beträge sind vom KV zu beschließen.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die entsprechenden Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Kasse ist jährlich einmal sowie vor dem ordentlichen Kreistag zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem KV vorzulegen. Dieser hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Prüfungsbericht und die schriftliche Stellungnahme des KV sind dem EKV bzw. dem Kreistag spätestens bis zu seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Berichterstattung und Abschluss

(1) Der Kassenwart legt dem KV zweimal jährlich einen von ihm erstellten Finanzstatus zum 30. Juni (bzw. zum Kreistag) und 30. September zur Kenntnisnahme vor.

(2) Ebenso erstellt er den Jahresabschluss und legt diesen mit einer Vermögensaufstellung zum jeweiligen Jahresende bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres dem EKV vor.

(3) Den Delegierten des Kreistages sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode und der Haushaltsplan des laufenden Jahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Die Kassenprüfer erstellen zu jedem ordentlichen Kreistag einen schriftlichen Prüfungsbericht, der den Delegierten zur Kenntnis gebracht wird.

§ 10 Auslagen-Erstattungen / Aufwandsentschädigungen

(1) Mitglieder sowie gewählte Organe oder berufene Mitarbeiter des Handballkreises haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Handballkreis entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Bei der Vergütung von Fahrtkosten werden grundsätzlich die Fahrpreise der Bahn AG für die 2. Klasse erstattet. Wer für seine Aufgaben einen PKW benutzt, erhält für jeden auf kürzester Strecke gefahrenen Kilometer eine Pauschale.

(2) Der EKV kann für den Aufwendungsersatzanspruch nach Ziff. 1 Pauschalen festsetzen, um den Verwaltungsaufwand der Mitglieder sowie gewählten Organe oder berufenen Mitarbeiter des Handballkreises zu begrenzen. Die Pauschalen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Die Beträge sind in einer schriftlichen Beschlussfassungsprotokoll festzulegen.

(3) Der EKV kann weiterhin die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung an die Mitglieder sowie gewählten Organe oder berufenen Mitarbeiter des Handballkreises im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und/oder Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) beschließen. Die Beträge sind in einer schriftlichen Beschlussfassungsprotokoll festzulegen. Der Betrag darf p.a. 500,00 Euro nicht übersteigen.

Mit der Gewährung der pauschalierten Aufwandsentschädigung ist der Anspruch nach Abs. 1 abgegolten. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den TK-Vorsitzenden, den JA-Vorsitzenden, hinsichtlich besonderer Maßnahmen des Lehr- und Schiedsrichterwesens sowie für alle Maßnahmen, die außerhalb des Gebietes des Handballkreises stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Ressortverantwortliche.

(4) Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Ziff. 3 setzt eine unterschriebene Eigenerklärung voraus, dass die steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und/oder Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) ganz oder teilweise für den Handballkreis in Anspruch genommen werden.

(5) Der KV kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder, Vereins- und Organämter oder Mitarbeiter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung beschäftigt werden.

(6) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand zuständig, im Falle eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstandes der KV.

(7) Der KV kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Handballkreis gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(8) Zur Erledigung der Aufgaben des Handballkreises ist der KV ermächtigt, im Rahmen der Satzung, des beschlossenen Haushaltsplans und der Finanzordnung haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung mit Anlagen wurde am 04.03.2024 durch den Erweiterten Vorstand des Handballkreises Minden-Lübbecke e.V. beschlossen und tritt am 04. März 2024 in Kraft.